

I. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB

- Zeichen-
- Grenze des Geltungsbereiches
 - Grenze des Änderungsbereiches
 - Baugrenze
 - öffentliche Verkehrsfläche
 - Pflanzgebiet für die flächenhafte Anpflanzung von landschaftsgebundenen Bäumen und Sträuchern, siehe Ziff. 1 der textl. Festsetzungen
 - Von Bebauung freizuhaltende Fläche (Vorhaltefläche für Fuß- und Radweg)
- Text-

1. Der Pflanzstreifen entlang der Freckenhorster Straße ist mit landschaftsgebundenen Bäumen mit einem Stammumfang von 12/14 cm, gemessen in 1 m Höhe, mit einem jeweiligen Abstand von 8 m zu bepflanzen. Die Bäume sind jeweils 4,5 m von der Grundstücksgrenze/Straßenbegrenzungslinie zurückzusetzen.
2. Eine zusätzliche direkte Zu- und Abfahrt zu/von der Freckenhorster Straße kann für die an die Freckenhorster Straße angrenzenden Grundstücke im Wege der Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen werden, wenn ihre Nutzung durch eine starke Kundenfrequenz geprägt ist und/oder die Lage der Betriebsgebäude, insbesondere der Eingangsbereiche und Stellplätze unter verkehrstechnischen Gesichtspunkten ein An- und Abfahren von der/zur Freckenhorster Straße erfordert.

II. NACHRICHTLICHER HINWEIS

Die Durchführung von Baumaßnahmen sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

III. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

- 1) § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)
- 2) §§ 1, 2, 3, 4, 8-13, 30 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
- 3) § 31 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 26.6.1984 (GV NW S. 419; ber. S. 532) geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803) -SGV NW 232-
- 4) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BaunVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1767), zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung des BaunVO vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2667)
- 5) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung 1981 -PlanzV 81) vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833)
- 6) §§ 4 und 28 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 9 des Rechtsvereinigungsgesetzes (RBG) 87 vom 6.10.1987 (GV NW S. 342)

IV. ÄNDERUNGSVERFAHREN

- 1) Die Änderung dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 14.2.89/13.6.1989 gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 BauGB beschlossen.

Everswinkel, den 6.2.1990

Poll Bürgermeister -Poll-
Harbaum Ratsmitglied -Harbaum-
Krisch Schriftführer -Blömker-

- 2) Der Änderungsplan einschl. Begründung hat lt. Ratsbeschluss vom 21.9.1989 gem. § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat, in der Zeit vom 27.11.1989 bis 27.12.1989 öffentlich ausliegen. Die Auslegung wurde am 17.11.1989 im Amtsblatt des Kreises Warendorf -Ausgabe Nr. 51 - ortsüblich bekanntgemacht.

Everswinkel, den 6.2.1990

Walter -Walter-
 -Gemeindedirektor-

- 3) Dieser Plan ist gemäß § 10 BauGB am 23.11.1990 als Satzung beschlossen worden. Gleichzeitig wurde auch die Begründung vom 13.11.1989 beschlossen.

Everswinkel, den 6.2.1990

Poll Bürgermeister -Poll-
Friemel Ratsmitglied -Friemel-
Krisch Schriftführer -Blömker-

- 4) Unter Bezugnahme auf meine Verfg. vom 15. JUN 90 ... werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gem. § 11 (3) BauGB nicht geltend gemacht.

Münster, den 15. JUN 90 Der Regierungspräsident
 Im Auftrag
Jaworski
 Oberregierungsrat

- 5) Die Änderung dieses Bebauungsplanes wurde dem Regierungspräsidenten in Münster am gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt. Der Regierungspräsident hat eine Verletzung von Rechtsvorschriften innerhalb der 3 Monatsfrist nicht angezeigt.

Everswinkel, den
 -Gemeindedirektor-

- 6) Dieser Änderungsplan wurde im Amtsblatt des Kreises Warendorf am 13.7.1990 -Ausgabe Nr. 35 - gem. § 12 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Änderungsplan rechtsverbindlich geworden.

Walter
 -Walter-
 -Gemeindedirektor-



Für die Planaufstellung:
 Everswinkel, den 2.1.1990

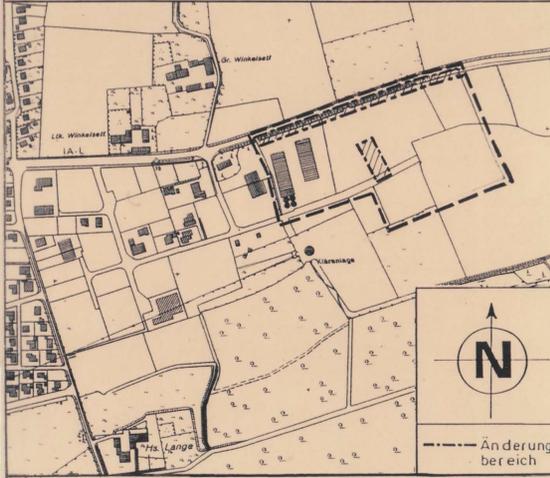
Der Gemeindedirektor
 -Baumt-
Jose

GEMEINDE EVERSWINKEL

BEBAUUNGSPLAN Nr.30

"Gewerbe- u. Industriege- lände II" 2. Änderung

MASSTAB 1:500



ÜBERSICHTSPLAN MASSTAB 1:5000